OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651347/2/Bi

Datum:
Linz 15. Jänner 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau L B, vertreten durch G, vom 17. Dezember 2018 gegen den „Bescheid“ der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6. Dezember 2018, VerkR21-631-2017/L, in Angelegenheit des FSG den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

I I . Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Das an die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) c/o ihrer Rechtsvertreter gerichtete und laut Rückschein am 10. Dezember 2018 zugestellte Schreiben mit dem Briefkopf „Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, 4020 Linz, Kärntnerstraße 16“ vom 6. Dezember 2018, VerkR21-631-2017/LL, mit dem Betreff „Ihre Eingabe vom 20.11.2018“ hat folgenden Inhalt:

„Sehr geehrte Frau B!

Zu Ihrem „Antrag“ vom 22.11.2018 wird mitgeteilt, dass Sie am 22.10.2018 zwar beim Sanitätsdienst der BH Linz-Land vorstellig geworden sind – es handelte sich dabei aber um die abschließende Untersuchung i.Z. mit der Risikobeurteilung nach § 12 SMG (kein Zusammenhang mit dem aktuellen Verfahren nach § 24 Abs 4 FSG!!).

Eine Haarprobe konnte laut Mitteilung des Sanitätsdienstes auch nicht entnommen werden, da keine ausreichende Haarlänge vorhanden war (wg. Farbbehandlung). Ihr Vorschlag, ein Drogenscreening durch eine Urinkontrolle vorzunehmen, führt insofern ins Leere, als die Haaranalyse rechtswirksam mit Bescheid vom 23.02.2018 vorgeschrieben worden ist. Auch der wegen Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung am 11.06.2018 erlassene Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Beibringung der Haaranalyse und psychiatrischen Stellungnahme wurde durch Erkenntnis des LVwG vom 24.07.2018, LVwG-651195/4/Bi, bestätigt und ist ebenfalls in Rechtskraft erwachsen.

Ihnen ist demnach seit Februar 2018 bekannt, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, um eine Haarprobenanalyse vornehmen zu können (entsprechende Hinweise finden sich auf Seite 2 und 3 des Bescheides, ebenso im Bescheid vom 11.06.2018 auf Seite 2).

Eine Wiedererteilung der Lenkberechtigung ist erst nach Ablauf der Entziehungsdauer – demnach nach Vorliegen der noch ausstehenden Befunde – möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bezirkshauptmann:
...“

2. Dagegen hat die Bf mit per Mail am 17. Dezember 2018 übermitteltem Schriftsatz Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG

eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG.

3. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.
Daraus lässt sich ersehen, dass die Bf, der mit – seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ mit Erkenntnis vom 24. Juli 2018, LVwG-651195/4/Bi, bestätigtem – Bescheid der belangten Behörde vom 11. Juni 2018, VerkR21-631-2017/LL, die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B gemäß § 24 Abs 4 FSG bis zur Beibringung der für die Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens gemäß § 8 FSG erforderlichen Befunde (psychiatrischen Stellungnahme, Haaranalyse, wobei die Probenentnahme beim Sanitätsdienst der BH Linz-Land zu erfolgen hat) entzogen wurde, am 20. November 2018 den Antrag an die belangte Behörde gestellt hat, mittels Bescheid festzustellen, „dass die Verweigerung der Durchführung der Abstinenzkontrolle am 22. Oktober 2018 rechtswidrig war“.
Die Bf ist demnach an diesem Tag – zum 2. Mal – in der Sanitätsabteilung der belangten Behörde „zur Abstinenzkontrolle“ erschienen, wo ihr mitgeteilt wurde, dass ihre Haare eine Länge von mindestens 6 cm haben müssen, um eine Haaranalyse durchführen lassen zu können. Die Abstinenzkontrolle sei ihr deshalb verweigert worden. Sie meine, es gebe auch andere anerkannte Untersuchungsmethoden wie etwa ein Drogenscreening durch eine Urinkontrolle, und halte diese Weigerung für rechtswidrig.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Das an die Bf c/o ihrer Rechtsvertreter gerichtete Schriftstück der belangten Behörde vom 6. Dezember 2018 ist nicht als Bescheid zu qualifizieren, der einem Rechtsmittel zugänglich wäre.

Gemäß Art 131 Abs 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, nach Erschöpfung des Instanzenzuges.

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl Beschluss 18.12.2012, 2012/11/0231; ua) finden sich die näheren Vorschriften, welche Bestandteile ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde aufzuweisen hat, in den §§ 58 ff AVG; darunter ist insbesondere auch das Erfordernis genannt, dass jeder Bescheid als solcher zu bezeichnen ist und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten hat. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des

Verwaltungsrechtes entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung ergeben. Mangelt es an der für einen Bescheid vorgesehenen Form, muss deutlich erkennbar sein, dass die Behörde dennoch den - objektiv erkennbaren - Willen hatte, gegenüber einer individuell bestimmten Person die normative Erledigung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit vorzunehmen.
Lässt also der Inhalt einer behördlichen Erledigung Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell. Nur dann, wenn der Inhalt einer behördlichen Erledigung, also ihr Wortlaut und ihre sprachliche Gestaltung, keinen Zweifel darüber aufkommen lässt, dass die Behörde die Rechtsform des Bescheides gewählt hat, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nach der für sich allein gesehen unabdingbaren Norm des § 58 Abs. 1 AVG für das Vorliegen eines Bescheides nicht wesentlich (vgl. die hg. Beschlüsse vom 23. Oktober 2008, Zl. 2008/03/0147, vom 30. September 2010, Zl. 2010/03/0116, und vom 18. September 2012, Zl. 2012/11/0170, sowie das hg. Erkenntnis vom 21. Oktober 2010, Zl 2007/03/0134, jeweils mwN).

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH (vgl E 25.01.2016, Ro 2015/09/0010; Beschluss 24.03.1999, 99/12/0017) sind für die Qualifikation einer Erledigung als Bescheid nicht primär formelle, sondern inhaltliche Kriterien maßgeblich (vgl. VwGH 14.06.1973, 2203/71 ua). Daher kann auch (relativ) formlos ergangenen Erledigungen Bescheidcharakter zukommen, sofern ihre Bescheidqualität noch erkennbar ist. Maßgebend für den Bescheidcharakter einer behördlichen Willenserklärung ist laut VwGH, ob nach ihrem Inhalt ein autoritatives Wollen der Behörde anzunehmen ist, dh dass es im Willen des Organes liegt, einen Akt der hoheitlichen Gewalt zu setzen (vgl. VfSlg. Nr. 4856/1964) und dass es diesen Willen entsprechend zum Ausdruck bringt (vgl. VfSlg. Nr. 5464/1967).
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung, also in diesem Sinn auch aus der Form der Erledigung, ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen udgl. können nicht als verbindliche Erledigung, also nicht als Spruch im Sinne des § 58 Abs 1 AVG gewertet werden (ständige Rechtsprechung beginnend mit dem Erkenntnis eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1977, Slg. NF Nr. 9458/A).
Bei Zweifel über den Inhalt kommt auch der sonstigen Form der Erledigung entscheidende Bedeutung zu, und zwar dem Gebrauch der Höflichkeitsfloskel "Sehr geehrter Herr" oder der Verwendung " teilt Ihnen mit". Aus einer solchen

Form einer Erledigung ist zu schließen, dass kein Bescheid, sondern eine nicht normative Willenserklärung vorliegt (vgl. insbesondere das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 31. Mai 1996, 96/12/0094, mit weiteren Judikaturhinweisen).

Das hier zu beurteilende als Brief gestaltete und nicht als „Bescheid“ bezeichnete Schriftstück enthält keine Rechtsmittelbelehrung. Es legt die Ansicht der belangten Behörde zu den einzelnen im Antrag der Bf enthaltenen Äußerungen näher dar, enthält aber keine neue Anordnung oder Feststellung und hat keinen normativen Inhalt in Bezug auf den von der Bf gestellten Antrag. Vielmehr wird darin auf den bereits rechtskräftigen Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung bis zur Beibringung der Haaranalyse und einer psychiatrischen Stellungnahme verwiesen und insbesondere erklärt, dass die Haarprobennahme am 22. November 2018 deshalb nicht erfolgen konnte, weil die Bf ihre Haare einer – die Verwertbarkeit einer Haarprobe für eine Haaranalyse auf Drogen laut Forensisch-Toxikologischem Labor Wien (FTC) ausschließenden – Farbbehandlung unterzogen hatte.

Unter Berücksichtigung des Gesamtinhalts der Erledigung ist ohne jeden Zweifel davon auszugehen, dass damit keine bescheidmäßige Erledigung erfolgte. Die Erledigung kann damit nicht als Bescheid qualifiziert werden, weshalb die dagegen gerichtete Beschwerde mangels Vorliegens eines tauglichen Beschwerde-gegenstandes zurückzuweisen war.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger